
Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkplätze der kantonalen Verwaltung (Parkplatzverordnung, PPV)

Vom 24. März 2003 (Stand 1. Juli 2003)

Gestützt auf Art. 82 der Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter des Kantons Graubünden (Personalverordnung, PV)¹⁾ und auf Art. 1 der Geschäftsordnung für die Regierung des Kantons Graubünden²⁾

von der Regierung erlassen am 24. März 2003

Art. 1 Geltungsbereich und Grundsatz

¹⁾ Diese Verordnung gilt für die Benützung der kantonseigenen und vom Kanton gemieteten Parkplätze.

²⁾ Die Mitglieder der Regierung und der kantonalen Gerichte unterstehen ebenfalls dieser Verordnung.

³⁾ Niemand hat einen Rechtsanspruch auf einen Parkplatz.

Art. 2 Bereitstellung und Parkberechtigung

¹⁾ Der Kanton stellt den Mitarbeitenden, die dienstlich auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind, die erforderlichen Parkplätze soweit möglich zur Verfügung. Ebenso bietet er nach Möglichkeit gedeckte Abstellplätze für Motorfahräder und Fahrräder an.

²⁾ Die Parkberechtigung wird mittels Vignette sichergestellt.

Art. 3 Benützung durch Dritte

¹⁾ Ausserhalb der Dienstzeit werden die Parkplätze gegen Gebühr auch Dritten zur Verfügung gestellt, wenn es sich betrieblich und wirtschaftlich als sinnvoll erweist.

¹⁾ Ab 1. Januar 2007 ersetzt durch Personalgesetz, BR [170.400](#)

²⁾ Ab 1. Januar 2007 ersetzt durch Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, BR [170.310](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 Unentgeltliche Benützung

¹ Die Benützung der Parkplätze und Abstellplätze ist unentgeltlich für:

- a) Dienstfahrzeuge;
- b) Motorfahrzeuge von Mitarbeitenden bei regelmässigem dienstlichem Gebrauch;
- c) Motorfahrzeuge von Mitarbeitenden mit körperlichen Behinderungen;
- d) Motorfahrzeuge von Mitarbeitenden, denen kein öffentliches Verkehrsmittel für das rechtzeitige Erreichen oder Verlassen des Dienstortes zur Verfügung steht;
- e) Motorfahrzeuge von Besuchern der kantonalen Verwaltung;
- f) Fahrräder und Motorfahrräder.

Art. 5 Gebührenpflichtige Benützung

¹ Die Benützung der Parkplätze ist gebührenpflichtig für:

- a) Motorfahrzeuge von Mitarbeitenden bei unregelmässigem dienstlichem Gebrauch;
- b) Motorfahrzeuge von Mitarbeitenden, die für ihre dienstliche Tätigkeit kein Fahrzeug benötigen, sofern genügend Parkplätze vorhanden sind;
- c) Motorfahrzeuge von Dritten bei Beanspruchung der Parkplätze ausserhalb der Dienstzeiten.

Art. 6 Gebühren

¹ Die Gebühr für die Benützung der Parkplätze beträgt für:

- a) Mitarbeitende mit unregelmässigem dienstlichem Gebrauch ihres Privatfahrzeuges 30 Franken pro Monat (inkl. Mehrwertsteuer);
- b) Mitarbeitende, welche für ihre dienstliche Tätigkeit kein Fahrzeug benötigen, sofern genügend Parkplätze vorhanden sind, 50 Franken pro Monat (inkl. Mehrwertsteuer);
- c) Dritte, ausserhalb der Dienstzeiten 1.20 Franken pro Stunde (inkl. Mehrwertsteuer).

² Die Parkgebühr wird den Mitarbeitenden monatlich von der Besoldung abgezogen.

³ Dritte bezahlen die Gebühr an einer zentralen Parkuhr oder mittels Monatsmiete.

⁴ Die Gebühren werden regelmässig durch das kantonale Hochbauamt überprüft und bei Bedarf durch die Regierung angepasst.

Art. 7 Bewirtschaftung

¹ Für die Bewirtschaftung der Parkplätze ist das kantonale Hochbauamt zuständig.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Bestehende Parkplatzordnungen werden aufgehoben.

Art. 9 In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

170.800

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
24.03.2003	01.07.2003	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	24.03.2003	01.07.2003	Erstfassung	-